

Kindergeld nach der Schulpflicht – Studenten

Bis zum 31. August des Jahres, in dem sie 18 Jahre alt werden, haben Jugendliche bedingungslos Anrecht auf Kindergeld.

Falls sie danach **Unterricht** oder eine **Ausbildung** folgen, und auch in der beruflichen **Eingliederungszeit** kann noch bis 25 Jahre Kindergeld gezahlt werden.

Welche Ausbildungen?

Hochschul- oder Sekundarunterricht, im letzten Fall ggf. Teilzeitunterricht. Fortbildungsunterricht (als Hochschul- oder Sekundarunterricht), Kunstunterricht und anerkannte Ausbildungen werden ebenfalls berücksichtigt.

• Im Hochschulunterricht

- Falls der Student sich spätestens zum 30. November für mindestens 27 Studiencredits einträgt, hat er für das ganze akademische Jahr ein Anrecht auf Kindergeld. Dies ist auch der Fall, falls belegt wird, dass er spätestens am 30. November die Studien aufgenommen hat. Der Beleg der 27 Studiencredits muss dann später nachgeschickt werden. **Auf jeden Fall muss der Student während des ganzen akademischen Jahres eingeschrieben bleiben.**
- Falls der Student sich für ein Zusatzjahr einträgt, um seine Abschlussarbeit oder einen Praktikumsbericht zu schreiben (indem er ggf. noch gewisse Unterrichte besucht), hat er ein Anrecht auf Kindergeld.
- Falls der Student mindestens 41 Studiencredits während eines akademischen Jahres beendet hat und anschließend eine verlängerte 2. Sitzung erhalten hat, ist er höchstens bis zum 31. Januar des darauf folgenden akademischen Jahres, kindergeldberechtigt.
- Jugendliche, die während des akademischen Schuljahres die Studienrichtung ändern, müssen sich so schnell wie möglich für zusätzliche Studiencredits bis mindestens 27 erneut eintragen. Die in der vorherigen Studienrichtung erworbenen Studiencredits bleiben gültig.
- Jugendliche die sich im Fachhochschulunterricht für 13 Unterrichtsstunden pro Woche oder für 27 Studiencredits eintragen, haben ein Anrecht auf Kindergeld.

• Im **Sekundarunterricht** muss der Jugendliche mindestens 17 Unterrichtsstunden pro Woche folgen.

• Kinder sind ebenfalls kindergeldberechtigt, wenn sie **Sonderunterricht** folgen.

• Im **Privatunterricht** muss der Jugendliche mindestens 17 Unterrichtsstunden pro Woche folgen.

Arbeiten und doch noch Kindergeld erhalten?

• Jugendliche, die Vollzeitunterricht folgen:

- **Im Schul- oder akademischen Jahr (1., 2. und 4. Quartal)** dürfen Sie maximal 240 Stunden pro Quartal arbeiten. Ausschließlich die Tage, an denen tatsächlich gearbeitet wird, werden berücksichtigt (z.B. keine bezahlten Feiertage);
- **In den Sommerferien (3. Quartal):**
 - Falls sie nach den Sommerferien weiter Unterricht folgen, dürfen sie in den Sommerferien unbegrenzt arbeiten (informieren Sie uns, falls der Jugendliche arbeitet und dazu noch eine Ausbildung folgt).
 - In den **letzten Sommerferien** nach Ende ihrer Studien dürfen sie maximal 240 Stunden insgesamt in den Monaten Juli, August und September arbeiten. Ausschließlich die Tage, an denen tatsächlich gearbeitet wird, werden berücksichtigt (z.B. keine bezahlten Feiertage).

*! Für Schulabgänger **nach dem Sekundarunterricht** enden die letzten Sommerferien Ende August. Im September dürfen sie als eingetragene Arbeitsuchende maximal 520,08 EUR brutto verdienen.*

Die Arbeitsstunden werden via die LSS-Angaben des Arbeitgebers strikt kontrolliert.

Beachten Sie: Die 240 Stundennorm wird für das Kindergeld strikt angewendet und ist unabhängig von der Befreiung von den sozialen Sicherheitsbeiträgen, die für Studentenjobs angewendet wird.

Eine Sozialleistung aus einer erlaubten Tätigkeit (Beispiel Krankengeld bei einem Studentenjob von weniger als 240 Stunden pro Quartal) ist fürs Kindergeld kein Problem. Studenten dürfen jedoch NIE gleichzeitig Kindergeld und Arbeitslosengeld (oder Eingliederungszulage) erhalten.

Die ersten sechs Monate des freiwilligen Militärdienstes zählen nicht mit.

- **Jugendliche, die Teilzeitunterricht oder eine anerkannte Ausbildung folgen oder mit einem Lehrvertrag arbeiten:** sie dürfen das ganze Jahr hindurch einen Lohn oder eine Praktikumsvergütung und/oder ein Sozialeinkommen (in diesem Fall auch Arbeitslosengeld) von maximal 520,08 EUR brutto monatlich erhalten. Informieren Sie uns bitte, falls das Einkommen des Jugendlichen diesen Betrag übersteigt.

Der Sold in den ersten sechs Monaten als freiwilliger Soldat zählt nicht mit.

Und nach dem Studium oder der Ausbildung?

- Ein Jugendlicher, der den Unterricht oder die Ausbildung abgebrochen hat, kann in der beruflichen Eingliederungszeit von 12 Monaten noch ein Anrecht auf Kindergeld haben. Falls die Berufseingliederungszeit verlängert wurde, weil der Jugendliche vom LFA keine zwei positiven Auswertungen für seine Arbeitssuche erhalten hat, kann während dieser Verlängerung (jeweils um höchstens 6 Monate) weiter ein Anspruch auf Kindergeld bestehen.
 - Der Jugendliche muss sich sofort als Arbeitsuchender beim ADG, FOREM, Actiris oder der VDAB eintragen.
 - Am Ende der beruflichen Eingliederungszeit von 12 Monaten schicken wir Ihnen ein Formular P20 um zu überprüfen, ob die Bedingungen erfüllt waren und ob die Berufseingliederungszeit verlängert wird.
 - In der beruflichen Eingliederungszeit und während der Verlängerung während der Verlängerung dürfen die monatlichen Einkünfte (aus Arbeit und/oder Sozialleistungen) des Jugendlichen höchstens 520,08 Euro brutto betragen. In den letzten Sommerferien nach dem Studium gilt auch die Norm von höchstens 240 Stunden pro Quartal. Die vorteilhafteste Norm wird angewandt.
- Ein Jugendlicher, der eine berufliche Eingliederungszulage oder Arbeitslosengeld oder eine Laufbahnunterbrechungszulage erhält, hat kein Anrecht mehr auf Kindergeld als Student.
- Ohne Eintragung als Arbeitsuchender endet das Anrecht auf Kindergeld:
 - bei Unterricht bis Ende des Schuljahres: noch Anrecht in seinen letzten Sommerferien (siehe hier oben).
 - bei Unterricht während des Schuljahres abgebrochen: noch Anrecht bis Ende des Monats, in dem sein letzter Unterrichtstag fällt.
 - bei eingereichter Abschlussarbeit oder eingereichtem Praktikumsbericht: Anrecht bis Ende des Monats der Einreichung (falls die Abschlussarbeit oder der Praktikumsbericht fürs Diplom notwendig ist).

Noch Fragen?

Es ist unmöglich hier vollständig zu sein. Falls Sie noch Fragen haben, zögern Sie nicht Ihre Kindergeldinstitution zu kontaktieren.

Die vermerkten Beträge gelten ab 1. Dezember 2012 und können mit dem Index ändern.